

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V0270/25

Änderung der Richtlinie zum Mobilitätskonzept nach § 4 der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS) Reduzierung der notwendigen Stellplätze bei Mobilitätskonzepten

1. Änderung

Die Richtlinie zum Mobilitätskonzept nach § 4 der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS) Reduzierung der notwendigen Stellplätze bei Mobilitätskonzepten wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Richtlinie lautet künftig „Richtlinie zum Mobilitätskonzept nach § 5 der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) Reduzierung der notwendigen Stellplätze bei Mobilitätskonzepten“.
2. In der Präambel erhält der Satz 1 folgende neue Fassung:
„Diese Richtlinie nimmt Bezug auf § 5 der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – StS).“
3. In Ziffer 2 Absatz 1 ist der Verweis „§ 4 Abs. 1 GaStS“ durch den Verweis „§ 5 Abs. 1 StS“ zu ersetzen.
4. In Ziffer 2 Absatz 1 und in Ziffer 5 2. Spiegelstrich ist der Verweis „GaStS“ durch den Verweis „StS“ zu ersetzen.
5. In Ziffer 2 Absatz 1 ist das Wort „vertraglich“ durch die Worte „mittels einer Verpflichtungserklärung“ zu ersetzen.
6. In Ziffer 4 Absatz 1 Satz 3 ist der Verweis „§ 4 Abs. 2 GaStS“ durch den Verweis „§ 5 Abs. 2 StS“ zu ersetzen.
7. In Ziffer 7 Absatz 1 ist der Verweis „§ 4 Abs. 3 GaStS“ durch den Verweis „§ 5 Abs. 1 StS“ zu ersetzen.
8. In Ziffer 7 Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „in einem Vertrag“ zu streichen.
9. Ziffer 7 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
Der Bauherr sagt vor Erteilung der Baugenehmigung mit einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Stadt Ingolstadt verbindlich zu, die Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept dauerhaft umzusetzen.
10. In Ziffer 7 Absatz 4 Satz 3 sind die Worte „der Vertrag“ durch die Worte „die Verpflichtungserklärung“ zu ersetzen.
11. Ziffer 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Für jeden reduzierten Stellplatz durch das eingereichte und genehmigte Mobilitätskonzept, muss eine Sicherheitsleistung (beispielsweise in Form einer Bürgschaft) in Höhe von 10.000 € je eingesparten Stellplatz hinterlegt werden.“
12. Ziffer 8 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Werden alle Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes für einen Zeitraum von vier Jahren umgesetzt, die mittels Verpflichtungserklärung geregelten Pflichten erfüllt und das Formular zur Evaluierung vorgelegt, erfolgt danach die Rückgabe der Sicherheitsleistung.“

13. In Ziffer 8 Absatz 2 Satz 3 ist die Zahl „zehn“ durch die Zahl „vier“ zu ersetzen.

14. In Ziffer 9 Absatz 1 ist die Zahl „fünf“ durch die Zahl „vier“ zu ersetzen.

15. In Ziffer 9 Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „Anschlussvertrag“ durch die Worte „weitere Verpflichtungserklärung“ zu ersetzen.

2. Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.